



AMTSBLATT

DER STADT ÜBACH-PALENBERG



14. Jahrgang / 28. Februar 2011 / Nr. 03



Bekanntmachungen
der Stadt Übach-Palenberg

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2011 der Stadt Übach-Palenberg mit ihren Anlagen ist aufgestellt und wurde dem Rat in der Sitzung vom 10. Februar 2011 zugeleitet. Er liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg am 24. März 2011 jeweils montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr in den Diensträumen des Bereichs Finanzen, Rathaus Zimmer C3.09 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Sonderöffnungszeiten während der Karnevalstage sind zu beachten.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat. Einwendungen sind zu richten an den Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg.

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, wird folgender Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2011 auf- und festgestellt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan
 - der Gesamtbetrag der Erträge auf 46.609.748,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 54.048.099,00 Euro
- im Finanzplan
 - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 46.976.261,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 46.686.537,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 2.578.973,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 3.675.338,00 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 894.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 401.911,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Deckung des Betrages zum Ausgleich des Ergebnisplans in Höhe von 7.438.351,00 Euro erfolgt durch Verringerung der allgemeinen Rücklage (Eigenkapital).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 409 v. H.

Übach-Palenberg, den 08.02.2011

Jungnitsch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsermächtigungen für Datenübermittlungen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW -MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 263), weist das Bürgerbüro darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, WIDERSPRUCH gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:

- a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs. 1b MG NW)
- b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NW)

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NW).

2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher EINWILLIGUNG der Betroffenen zulässig:

a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Abs. 3 MG NW)

b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs. 4 MG NW)

Ziffer 1 und 2 beziehen sich gem. § 22 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschrift
4. bei Ehe- und Altersjubiläen zusätzlich Tag und Art des Jubiläums

Betroffene, die von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Übach-Palenberg, Bürgerbüro, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, abzugeben.
Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der/des Sorgeberechtigten.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bedürfen keiner Begründung und bleiben bis auf Widerruf gültig.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter/-innen des Bürgerbüros telefonisch unter 02451/979-3329 zur Verfügung.

Übach-Palenberg, den 24.02.2011

Jungnitsch
Bürgermeister

**Impressum des Amtsblattes
der Stadt Übach-Palenberg**

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg
Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.
Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €
Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.
Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.